



Löwenstein & Banhegyi
Rechtsanwälte

Altenritter Str.9 - 34225 Baunatal

Telefon: 0561 - 574 26 20

Telefax: 0561 – 574 26 22

www.recht21.com

BGB Allgemeiner Teil - Vertragsschluss

Urteil des Amtsgericht Kassel

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Rechtsstreit

des

gegen....

hat das Amtsgericht Kassel für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar [...]

Tatbestand:

Die Klägerin nimmt den Beklagte aus einem Vertrag über die Eintragung in das von ihr betriebene sog. Online-Branchenbuch im Internet in Anspruch.

Die Klägerin sandte dem einen Pannenhilfsdienst und Abschleppunternehmen betreibenden

Beklagten unter dem 12.03.2001 ein Schreiben, welches in dem Betreff als Eintragungsantrag und Korrekturabzug bezeichnet war. Auf das Schreiben Bl. 14 d.A. wird wegen der weiteren Einzelheiten Bezug genommen. Der Beklagte kreuzte an der dafür vorgesehenen Platzhalter den Eintragungswunsch Grundeintrag an, füllte das Formular im weiteren mit Angaben zur Art des Unternehmens und dessen Sitz aus und sandte es unter dem Datum 24.03.2001 eigenhändig unterschrieben an die Klägerin zurück.

Diese veröffentlichte die Firmendaten in ihrem Internet-Branchenverzeichnis und legte dem Beklagten unter dem 27.04.2001 Rechnung für den Grundeintrag in Höhe von 810,84 EUR brutto. Der Beklagte erklärte unter dem 03.12.2001 die Anfechtung des Vertrages wegen arglistiger Täuschung und zahlte den Rechnungsbetrag nicht.

Die Klägerin ist der Ansicht, die Anfechtung gehe ins Leere. Es sei kein Anfechtungsgrund ersichtlich, weil das Formular übersichtlich gestaltet sei und unmißverständlich klarstelle, daß ein Preis von 699,00 EUR netto für den Grundeintrag berechnet werde.

Sie beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an sie 810,84 EUR nebst 5 % Zinsen hieraus über dem Basiszinssatz seit 01.06.2001 zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er ist der Auffassung, der Vertrag sei infolge der Anfechtung unwirksam. Er sei über die Entgeltspflichtigkeit des Grundeintrages getäuscht worden.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist unbegründet.

Der Klägerin steht der geltend gemachte Werklohnanspruch aus § 631 Abs. 1 BGB wegen der Vornahme des Grundeintrages in ihr Online-Branchenbuch nicht zu.

Der Vertrag ist infolge der Anfechtung nach § 142 Abs. 1 BGB unwirksam.

Der Beklagte hat die Anfechtung des Vertrages innerhalb der Jahresfrist des § 124 Abs.1 BGB erklärt. Er war nach § 123 Abs. 1 BGB wegen arglistiger Täuschung auch zur Anfechtung berechtigt.

Die Klägerin hat hier über die für den Vertragsschluß wesentlichen Eigenschaften des Preises getäuscht. Eine Täuschung setzt die Erregung eines Irrtums über das Bestehen von Tatsachen voraus. Dies ist hier durch die Gestaltung des Bestellformulars geschehen; denn die Klägerin hat hier den Irrtum bei dem Beklagten erregt, daß der Grundeintrag kostenfrei erfolge, während sie tatsächlich ein Entgelt von 699,00 EUR verlangt. Das dem Beklagten übersandte Schreiben zielt nach seiner gesamten Gestaltung darauf ab, den Kunden über die Entgeltspflichtigkeit des Grundeintrages zu täuschen und ihn so zur Unterschrift zu bewegen. Das Formular erweckt zunächst nach seiner Gestaltung den Anschein, daß für einen Grundeintrag kein Entgelt zu entrichten ist. Während nach dem Anschreiben für einen "hervorgehobenen Eintrag" und für den Grundeintrag mit zusätzlichem Verweis auf eine Internetseite des Kunden ein "Aufpreis" an der zur Auswahl gestellten Eintragungsfom in Fettdruck konkret bezeichnet wird, fehlt dies bei der ebenfalls auffällig zur Auswahl gestellten Eintragungsfom "Grundeintrag". Dort wird überhaupt kein Preis genannt. Die Preispflichtigkeit des Grundeintrages erschließt sich auch nicht aus dem Umstand, daß für die anderen Eintragungen "Aufpreise" berechnet werden. Der Wortsinn des Begriffs Aufpreis ist mehrdeutig. Er läßt einerseits die Deutung zu, es handele sich hier um einen Mehrpreis gegenüber dem Grundeintrag, andererseits aber auch die Auslegung es werde nur bei den angeführten Zusatzeintragungen überhaupt ein Entgelt geschuldet.

Letzteres entspricht auch den Erwartungen des Kunden, da bei Eintragungen in Telefonbüchern und den Gelben Seiten für den Grundeintrag kein Entgelt erhoben wird. Die Klägerin kann sich auch nicht mit Erfolg darauf berufen, sie habe die Preisgestaltung durch den mit einem "Sternchen" gekennzeichneten Verweis auf einen kleingedruckten Textabschnitt der mit "bitte beachten sie die folgenden Hinweise:" überschrieben ist, klargestellt. Auch dieser Textabschnitt selbst ist unübersichtlich. Er enthält erst in der vierten von 9 Zeilen ohne jegliche Hervorhebung die Wendung: "Die Richtigkeit der oben aufgeführten Firmendaten sowie die Aufnahme in das Firmenbranchenverzeichnis zum Preis vom jährlich 699,00 EUR netto für den Grundeintrag wird durch die Unterschrift bestätigt". Gerade aus dieser Art der Formulargestaltung offenkundig, daß die Klägerin bewußt und damit vorsätzlich die Entgeltspflichtigkeit verschleiern wollte. Es wäre der Klägerin unbenommen gewesen, durch entsprechende Bezeichnung bei der anzukreuzenden Rubrik Grundeintrag den Preis ersichtlich darzulegen, anstatt dies im Kleingedruckten zu verstecken.

Diese Vorgehensweise ist nur dadurch erklärlich, daß die Klägerin die Entgeltlichkeit eben nicht offen zu Tage treten lassen will, sondern unter Verschleierung dieses Umstandes geradezu auf ein Überlesen dieser Bestimmung hofft.

Ein entgeltlicher Vertrag wäre im übrigen - auch wenn die Anfechtung des Beklagten nicht wirksam erfolgt wäre - nicht vereinbart worden. Dem steht die Unklarheitsregelung des § 3 AGBG entgegen. Nach der Gestaltung des Formulars war mit einer Vereinbarung eines Werklohnes in den als allgemeine Geschäftsbedingungen anzusehenden Hinweisen der Klägerin nicht zu rechnen, sondern vielmehr überraschend.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91 Abs. 1, 708 Nr. 11, 711 S. 1 ZPO.